



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppi/015-2021#002
Datum: 05.10.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Durchlass Grimmen

**in der Gemeinde Grimmen
im Landkreis Vorpommern-Rügen**

**Bahn-km 197,000 bis 197,100 der Strecke 6088
Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund“**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG Regionalbereich Ost
Projekte Bestandsnetz Neustrelitz
Granitzstr. 55-56
13189 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	15
A.4	Nebenbestimmungen	15
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	15
A.4.2	Denkmalschutz	21
A.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten	22
A.4.4	Unterrichtungspflichten	22
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	22
A.6	Sofortige Vollziehung (Hinweis)	23
A.7	Gebühr und Auslagen	23
B.	Begründung	23
B.1	Sachverhalt	23
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	23
B.1.2	Verfahren	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Wasserhaushalt	25
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	32
B.5	Gesamtabwägung	32
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	33
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	33

Auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz Neustrelitz (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Durchlass Grimmen, in der Gemeinde Grimmen, Bahn-km 197,000 bis 197,100 der Strecke 6088 Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund“, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist es, den vorhandenen Gewölbedurchlass am km 197,041 auf der Strecke 6088 durch ein neues Stahlrohr DN 900 in gleicher Lage mittels Verrohrung zu ersetzen. Durch Anpassungen wegen Kabelverlegungen und entsprechender Dammneuprofilierung wird der neue Durchlass ca. 15 m lang sein. Also 10 m länger als der bisherige Durchlass. Das neue Stahlrohr wird in Segmenten zu je 3 m geliefert und miteinander verschweißt und danach in das Bestandsbauwerk eingeschoben werden. Der Ringraum zwischen dem neuen Stahlrohr und dem Gewölbedurchlass wird mit fließfähigem Beton C 20/25 verfüllt werden.

Angefahren wird die Baustelle von außen über eine öffentliche Straße (Verbindungsstraße Demmin – Grimmen) aus westlicher Richtung auf der bahnlinken Seite. Auf der bahnrechten Seite ist die Baustraße über die öffentliche Straße „Vietlipper Dorfstraße“ erreichbar.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 29.03.2021, 38 Seiten	genehmigt
2	2.1 Übersichtslageplan vom 29.03.2021, M 1:100.00 2.2 Übersichtsplan vom 29.03.2021, M 1:25.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 29.03.2021, M 1.1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 29.03.2021, 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 29.03.2021, 1 Plan	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.03.2021, 2 Seiten, verschlüsselt	genehmigt
7	Bauwerksplan vom 29.03.2021, M 1:100, 1 Plan	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungsplan und Baustellenerschließungsplan vom 29.03.2021, M 1:1.000	genehmigt
9	Maßnahmeblätter vom 29.03.2021 für 12 Maßnahmen	genehmigt
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 29.03.2021 10.1 Erläuterungsbericht 10.2 Bestands- und Konfliktplan, M 1:1.000 10.3.1 Maßnahmenplan, M 1:500 10.3.2 Ersatzmaßnahmenplan, Ökokonto, ohne Maßstab	genehmigt Information genehmigt genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 29.03.2021, 48 Seiten	zur Information
12	Baugrundgutachten aus 2009 mit Anlagen	zur Beachtung
13	Hydrologisches Gutachten aus 2020	zur Information
Unterlagen für die Genehmigungsbehörde (EBA)		
14	Umwelterklärung der Vorhabenträgerin (VHT)	nur für EBA
15	Liste der Träger öffentlicher Belange (TöB)	nur für EBA
16	Vorab eingehölte Stellungnahmen durch VHT	nur für EBA
17	Verzeichnis der Schlüsselnummern zum Grunderwerbsverzeichnis	nur für EBA
18	Zustimmungserklärungen der Betroffenen	nur für EBA

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die DB Netz AG, Abteilung I.NI-O-M-N3 plant den Einschub eines neuen Stahlrohres DN 900 gleicher Lage in den vorhandenen wasserführenden Gewölbedurchlass. Mit dem Durchlass unterkreuzt das Gewässer II. Ordnung „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebels“ die eingleisige Strecke 6088 im Flurstücke 99/1, Flur 9 in der Gemarkung Grimmen 13 2767, Gemeinde Grimmen, Stadt des Landkreis Vorpommern-Rügen. Das Stahlrohr wird in Segmenten geliefert und vor Ort, vor dem Einschub in den bestehenden Gewölbedurchlass, zusammengeschweißt.

Das Stahlrohr wird außerhalb des Bestandsbauwerks auf ein Betonbodenaufleger gegründet. An den Ein- und Auslaufbereichen und am Graben wird ein Kolkschutz aus Granit-Kleinpflaster hergestellt. In das Rohr und auf die mit Kolkschutz versehenen Ein- und Auslaufbereiche wird 15 cm Sohlsubstrat (Grobkies) aufgebracht. Die Böschung und die verfüllte Baugrube werden mit einer 20 cm starken Oberbodenschicht abgedeckt. Dazu kann, falls nach Beprobung zulässig, vorher abgetragener Oberboden mitverwendet werden [Dokument „10.1_LBP-Erläuterungsbericht DL km 197,0+41“, S. 6, Kap. 2.3].

Der Ringraum zwischen der Außenwandung des Stahlrohres und dem Bestandsbauwerk wird mit fließfähigem Beton C 20/25 verfüllt [Erläuterungsbericht, Stand 29.03.2021, S. 4, Kap. 1.1]. Der Durchlass verlängert sich durch den Einschub des Stahlrohres von vorher ca. 5,80 m auf 15,15 m [Erläuterungsbericht, Stand 29.03.2021, S. 11, Tab. 2 und S. 13, Tab. 3]. Während der Baumaßnahme muss das anfallende Oberflächenwasser bauzeitlich aufgestaut und von der bahnlinken Seite auf die bahnrechte Seite mittels ausreichend dimensionierten Pumpsystem überführt werden, um die Baugruben [jeweils 1 x 1 x 0,8 m; B x L x T; laut E-Mail Vorhabenträgerin vom 29.06.2021] am Eingang und Ausgang des Durchlasses trocken zu legen [Erläuterungsbericht, Stand 29.03.2021, S. 16 unter Kap. 6.4]. Die Baugruben sollen direkt nach Freilegung mit Beton verfüllt werden [E-Mail Vorhabenträgerin vom 29.06.2021]. Der Aufstau des Oberflächenwassers erfolgt mittels Fangedämmen auf beiden Seiten des Durchlasses jeweils in nördlicher und südlicher Richtung [Dokument „7_Bauwerksplan_DL km 197,0+41“, Stand 29.03.2021].

Die Baumaßnahme ist für 2022 geplant und soll im Wesentlichen in der Zeit der Sperrpause vom 02.01. – 30.06.2022 und zwar voraussichtlich im Zeitraum März bis Juni durchgeführt werden [Dokument „10.1_LBP-Erläuterungsbericht DL km 197,0+41“, S. 6, Kap. 2.3].

II. Wasserwirtschaftliche Bewertung

- Das Vorhaben ist mit folgenden wasserrechtlich relevanten Tatbeständen verbunden:
 - A. Bauzeitlicher Aufstau des Oberflächenwassers (Gewässer: „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“) auf der bahnlinken und bahnrechten Seite nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG
 - B. Einbringen von Fangedämmen bahnlinks und bahnrechts in das Oberflächengewässer zum bauzeitlichen Aufstau und das Einbringen von Beton in das eventuell anfallende Grundwasser (hier: Schichtenwasser) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
 - C. Bauzeitliche Entnahme von Oberflächenwasser bahnlinks mittels ausreichend dimensionierter Pumpsysteme und das Ableiten des Wassers auf die bahnrechte Seite in das Gewässer „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG
 - D. Bauzeitliche Entnahme von eventuell anfallendem Grundwasser (hier: Schichtenwasser) aus den Baugruben und Ableiten in das bahnrechte Oberflächengewässer „215+10/85“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
 - E. Anzeige von Anlagen (hier: Durchlass) in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer, § 36 Abs. 1 WHG

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das oben beschriebene Bauvorhaben an der Strecke 6088 Berlin-Gesundbrunnen-Stralsund bei Bahn-km 197,0+41 keine grundsätzlichen Bedenken, sofern das Vorhaben gemäß den eingereichten Planunterlagen sowie unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen umgesetzt und betrieben wird.

III. **Wasserrechtliche Erlaubnis**

Aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 8, 9, 12, 13, 33 und 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeht folgende Entscheidung:

I. **Einfache Erlaubnis**

Der DB Netz AG, Abteilung I.NI-O-M-N3, Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin, wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- A. Den bauzeitlichen Aufstau des Oberflächenwassers (Gewässer: „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“) auf der bahnlinken und bahnrechten Seite nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG
- B. Das Einbringen von Fangedämmen bahnlinks und bahnrechts in das Oberflächengewässer zum bauzeitlichen Aufstau und das Einbringen von Beton in das eventuell anfallende Grundwasser (hier: Schichtenwasser) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- C. Die bauzeitliche Entnahme von Oberflächenwasser bahnlinks mittels ausreichend dimensionierter Pumpsysteme und das Ableiten des Wassers auf die bahnrechte Seite in das Gewässer „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG
- D. Das bauzeitliche Entnahme von eventuell anfallendem Grundwasser (hier: Schichtenwasser) aus den Baugruben und Ableiten in das bahnrechte Oberflächengewässer „215+10/85“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

auf der Gemarkung Grimmen 13 2767, Flur 9, Flurstücke 99/1 und 100 der Strecke 6088 Berlin-Gesundbrunnen-Stralsund, km 197,0+41, Gemeinde Grimmen, Stadt, Landkreis Vorpommern-Rügen erteilt.

1. **Zweck, Art und Maß der Benutzung**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der bauzeitlichen Freilegung/Trockenlegung und Gründung der Baugrube zur Erneuerung des Durchlasses.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen gelten für den Aufstau, das Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer und das Entnehmen und das Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers und die Entnahme, das Ableiten von evtl. anfallendem Schichtenwasser und das Einbringen von Stoffen in das eventuell anfallende Schichtenwasser mit nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Bauabschnitt	Baugrube(LxBxT) / Wassergraben	Q _{max.} [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
1. Schichtenwasser				
Strecke 6088, km 197,0+41	1x1x0,8 m bahnrechts	s.u.*	s.u.*	s.u.*
Strecke 6088, km 197,0+41	1x1x0,8 m bahnlinks	s.u.*	s.u.*	s.u.*
2. Oberflächenwasser				
Strecke 6088, km 197,0+41	Graben bahnlinks in süd-westlicher Richtung	s.u.*	10 Tage	s.u.*
Strecke 6088, km 197,0+41	Graben bahnlinks in nord-westlicher Richtung	s.u.*	10 Tage	s.u.*
Strecke 6088, km 197,0+41	Graben bahnrechts in süd-westlicher Richtung	s.u.*	10 Tage	s.u.*

* Angabe nicht möglich, da saisonal schwankend, zudem kommt es nur zu eventuell anfallendem Schichtenwasser. Die Angabe hat die VHT nach Bauende an Sachbereich 6 im EBA zu übermitteln.

Das Ableiten von Oberflächenwasser und eventuell anfallendem Grundwasser (hier: Schichtenwasser) erfolgt über ein „ausreichend dimensioniertes Pumpsystem“. Es wird über das Bahngleis von der bahnlinken auf die bahnrechte Seite geführt und in nördlicher Richtung in das Oberflächengewässer „215+10/85“ eingeleitet.

Die Angabe zum Pumpensystem und deren Leistung sollte im Vorfeld der Baumaßnahme an das EBA, Sachbereich 6 übermittelt werden.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis zur Oberflächenwasserentnahme/-ableitung, zum Oberflächenwasseraufstau und zur Grundwasserentnahme/-einleitung und das Einbringen von Stoffen in das Oberflächenwasser wird **befristet bis zum 31.01.2023** erteilt.

4. Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der DB Netz AG, Abteilung I.NI-O-M-N3, Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin mit Datum vom 29.03.2021 eingereichten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Dokument	Anzahl Seiten
- Deckblatt_DL km 197,0+41	1
- Inhaltsverzeichnis_DL km 197,0+41	1
- Erläuterungsbericht_DL km 197,0+41	40
- 2.1_Übersichtskarte_DL km 197,0+41	1
- 2.2_Übersichtsplan_DL km 197,0+41	1
Dokument	Anzahl Seiten
- 3_Lageplan_DL km 197,0+41	1
- 4_Bauwerksverzeichnis_DL km 197,0+41	4
- 5_Grunderwerbsplan_DL km 197,0+41	1
- 6_Grunderwerbsverzeichnis_DL km 197,0+41	5
- 7_Bauwerksplan_DL km 197,0+41	1
- 8_Baustelleneinrichtung_DL km 197,0+41	1
- 9_Maßnahmenblätter_DL km 197,0+41	23
- 10.1_LBP-Erläuterungsbericht DL km 197,0+41	40
- 10.2_Bestands_und_Konfliktplan_LBP_DL km 197,0+41	1
- 10.3.1_Maßnahmenplan_LBP_DL km 197,0+41	1

- 10.3.2_Ersatzmaßnahmenplan_LBP_DL km 197,041	1
- 11_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag_DL km 197,0+41	51
- 12_Baugrundgutachten_DL km 197,0+41	43
- 13_Hydrologisches Gutachten_DL km 197,0+41	21

Nachreichungen:

- E-Mail von der DB Netz AG an den SB6 Nord vom 29.06.2021, 10:08 Uhr, Angabe der Baugrubengrößen und Vorgehen bei Starkregenereignissen	1
- E-Mail von der DB Netz AG an den SB6 Nord vom 30.06.2021, 09:11 Uhr, Angabe zu den eingesetzten Fangedämmen	1

Gesamt: 240

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit folgenden Auflagen:

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Oberflächen- bzw. Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Flüssigkeiten (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe, Chemikalien usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Hinzu kommt, dass keine wassergefährdenden Stoffe für die Herstellung der Bauelemente verwendet werden dürfen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Baufirma sind dahingehend zu belehren.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

6. Eine Kopie des erteilten Wasserrechtsbescheids muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
7. Zur Erfassung des geförderten Oberflächen-/Grundwassers ist eine geeichte, plombierte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände sind – nach Datum und Uhrzeit geordnet - zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist über die Baumaßnahme hinaus aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen.
8. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (E-Mail: Sb6-Nord@eba.bund.de), der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (E-Mail: FG44.10@lk-vr.de) und dem WBV „Trebel“ (E-Mail: wbv-trebel@wbv-mv.de) mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend vor Beginn anzuzeigen.
9. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.
10. Vor Einleitung in den bahnrechts liegenden oberirdischen Gewässerteil des Gewässers II. Ordnung „215+10/85“ ist diesem eine ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtung vorzuschalten und zu betreiben, damit absetzbare Stoffe (aus dem Oberflächen- bzw. Grundwasser) weitgehend entfernt werden.
11. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in den bahnrechts liegenden oberirdischen Gewässerteil einzuleitenden Wassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.
12. Kommt es zur Trübung im Ablauf der Absetzeinrichtung durch beispielsweise nicht sedimentierbare Tonpartikel oder Überlastung, ist die Einleitung in das Gewässer sofort zu unterbinden und der Sachbereich 6-Nord des Eisenbahn-Bundesamt zu verständigen.
13. Die Gewässerunterhaltung darf durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen. Dabei ist insbesondere das ursprüngliche Gewässerprofil wiederherzustellen. Vorhabenbedingte Auflandungen durch Schwemmgut sind zu beseitigen. Das abgesetzte Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Böschungen sind mittels Rasenansaat zu befestigen.
14. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem WBV „Trebel“ unter

Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen.

15. Für die auszuführenden Arbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Oberflächen- und Grundwasser verfügen, einzusetzen.
16. Die Pumpenleistung muss so ausgelegt werden, dass ein möglichst kontinuierliches Ableiten umgesetzt wird. Dies ist abhängig vom Bauzeitraum. Es sollte mindestens (Sommer- bzw. Winter-) Mittelwasserabfluss abgeleitet werden. Ein extrem zyklisches Überpumpen sollte vermieden werden, um Abflussspitzen Richtung Poggendorfer Trebel zu vermeiden.
17. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern [z.B. durch Erhöhung der Pumpenleistung (zusätzliche Pumpe), Ableiten von Überschusswasser auf angrenzende Flächen (sofern möglich u. vertretbar) oder Vorhalten von zusätzlichen Absetzbecken bei Spitzenlasten].
18. Die in das Oberflächenwasser bzw. Grundwasser hineinreichenden Bauteile und Baustoffe (z.B. Fangedämme, etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen, europäisch technische Zulassung der verwendeten Baustoffe, bauaufsichtliche Zulassung nach DIBt und DVGW-Regelwerke etc.) so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Oberflächen- bzw. Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
19. Wird das abzuleitende Wasser durch Betonierarbeiten (insbesondere bei Kontakt mit Frischbeton), eingesetzte Baugeräte oder sonstige Baustoffe beeinträchtigt, so ist es nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist insbesondere abzustimmen, ob eine zusätzliche Vorbehandlung, z. B. Absetzeinrichtung und Neutralisation, erforderlich ist. Alternativ kann das anfallende Oberflächen- bzw. Grundwasser gesammelt und einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.
20. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume/Baugruben oder zur Wiederherstellung der Böschungen Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Vorsorgewerte der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) TR Boden (Z0-

Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

21. Die Einleitstelle am Vorfluter ist gegen Auskolkung zu sichern.
22. Sämtliche, durch die Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile sind nach Abschluss der Gewässerhaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Verunreinigung des Gewässers infolge der Wasserhaltung muss ausgeschlossen sein. Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.
23. Das Sohlsubstrat (Grobkies 16/32 und 32/64) ist erosionssicher einzubauen, d.h. dass durch geeignete bauliche Maßnahmen ein Abschwimmen auch bei höheren Abflussmengen bzw. Fließgeschwindigkeiten auszuschließen ist.
24. Das vorhandene Gewässerprofil ist oberhalb und unterhalb des Durchlassbauwerkes an das Stahlrohr anzupassen und mittels Rasenansaat zu befestigen.
25. Die Unterhaltungslast des Durchlassbauwerkes und die Beseitigung von Abflusshindernissen (Schwemmgut) obliegt dem bisher Unterhaltungspflichtigen, der DB Netz AG.
26. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde sind im Rahmen der behördlichen Aufsicht Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Der jederzeitige Zutritt zur Baustelle ist der Unteren Wasserbehörde ebenfalls im Rahmen der behördlichen Kontrolltätigkeit zu gestatten.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

Hinweise

1. Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.
3. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung der Vorhabenträgerin, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.
4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
5. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Maßnahmen vor Baubeginn

VA 2 – Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahmen, Erdarbeiten)

Die geplanten Gehölzentnahmen und (bauvorbereitenden) Erdarbeiten dürfen nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist, d.h. außerhalb der sich von März bis August erstreckenden Brutzeit von Vögeln, durchgeführt werden.

Einige Arten, wie beispielsweise die im Gebiet nachgewiesene Ringeltaube, können ihr Brutgeschäft sehr früh im Jahr beginnen. Eine Entnahme von Gehölzen und (bauvorbereitende) Erdarbeiten dürfen daher ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Januar durchgeführt werden.

Bei möglicherweise anfallenden Erdarbeiten innerhalb der Brutzeit sind die betroffenen Flächen für Brutvögel dauerhaft (bspw. durch zweiwöchige Mahd) unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern und eine Beeinträchtigung ausschließen zu können.

Der Unterhaltungszeitraum für diese Maßnahme beträgt 5 Monate.

VA 3 – Errichtung eines Schutzzauns für Amphibien (bahnrechts), Einbringung von Fangeimern auf der Seite des Bahndamms

Der Schutzzaun ist entlang der westlichen Seite des parallel zum Bahndamm verlaufenden Grabens am Fuß des Bahndamms, d.h. zwischen Bahndamm und Baustraße, zu errichten. Zusätzlich ist ein Schutzzaun östlich der temporären Baustraße und der BE-Fläche, zwischen Baustraße, BE-Fläche und Wiese, anzubringen. Die Länge der Schutzzäune muss sich über die gesamte Länge der temporären Baustraße erstrecken. Der genaue Zaunverlauf ist vor Ort in Absprache mit einem geeigneten Fachbüro an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

In regelmäßigen Abständen von etwa 20 m sind Fangeimer entlang der Bahndamm-zugewandten Seite des Schutzzaunes über dessen gesamte Länge einzubringen.

Der Schutzzaun ist bis spätestens eine Woche vor Baubeginn zu errichten. Der Schutzzaun ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung auf seine fortwährende Funktion zu prüfen und kontinuierlich und unverzüglich auszubessern.

Die Schutzzäune beidseitig der Baustraße müssen bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten bestehen bleiben.

Zum Ende der Laichzeit (Juni) müssen die Fangeimer entfernt werden. Nach der Beseitigung der Fangeimer sind die verbleibenden Löcher mit Boden unverzüglich zu verfüllen.

Bevor die Tiere im Herbst die Rückwanderung zum Winterquartier beginnen, muss die geplante Baumaßnahme abgeschlossen sein.

Damit die Maßnahmen erfolgreich sind, müssen die Ziele sichergestellt werden.

Ziel ist es zum einen die sich innerhalb der Amphibienzäune befindlichen Tiere (innerhalb des Baufeldes) aus diesem herauszusetzen (Eimerfallen und Freilassen der Tiere außerhalb des Baufeldes). Andererseits sollen Tiere während der Wanderungszeiten (nahes Gewässer) nicht durch die Leiteinrichtungen vom Erreichen des Laichgewässers abgehalten werden.

Tiere sind also aus den Eimern, die außen am westlichen Rand des Baufeldes bzw. des dortigen Amphibienzauns eingegraben sind, zu bergen und auf die andere Seite des Baufeldes zu tragen und dort freizulassen (am Rand des Laichgewässers).

Darüber hinaus ist nach der Umwandlung zu Jungfröschen/-kröten zu verhindern, dass die Schlüpflinge bei ihrer ungerichteten Wanderung vom Laichgewässer weg, in

das Baufeld gelangen. Hier ist der Amphibienzaun ohne Fangeimer für die Dauer der Baustelle zu stellen.

Hierbei dürfen im Zaun keine „Sackgassen“ oder sonstigen „Kleintierfallen“ entstehen.

Der außenliegende Fuß des Zauns ist mit genügend Erdreich und Blätter/Streu zu versehen, dass sich dort Schlüpflinge verstecken können und vor der Austrocknung geschützt werden.

Dafür hat die Vorhabenträgerin zu sorgen, insbesondere durch eine kompetente und stetige Bauüberwachung.

VA 4 – Tägliche Kontrolle der Eimer und Umsetzen dort vorgefundener Tiere in geeignete Habitate in der Umgebung

Die Eimer müssen unverzüglich nach dem Aufstellen täglich auf gefangene Tiere kontrolliert werden. Die gefangenen Individuen sind gemäß ihrer Habitatansprüche sorgsam in die umliegenden Flächen umzusetzen (z.B. in der Umgebung des nächstgelegenen Stillgewässers). Für das Leeren der Eimerfallen ist keine spezielle Qualifikation erforderlich. Es hat jedoch eine Anleitung durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

VA 5 – Vergrämung von Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche

Ca. 6 Monate vor Projekt-Baubeginn ist die Attraktivität der bestehenden Habitate im Eingriffsbereich am Bahndamm durch regelmäßige Mahd und Entstrukturierung des Geländes zu senken. Die Mahd ist im Zeitraum zwischen Ende Juli bis Ende Oktober durchzuführen. Durch die Mahd ist zu gewährleisten, dass eine maximale Wuchshöhe der Vegetation von zehn Zentimetern nicht überschritten wird. Die Mahd hat am Bahndamm im Bereich der Eingriffsfläche beidseitig des Durchlasses zu erfolgen.

Zusätzlich ist, ausgehend von den Rändern des Eingriffsbereichs, beidseitig des Bahndammes auf einer Länge von 5 m ebenfalls zu mähen. Diese Fläche dient als Puffer und verhindert, dass Individuen im Rahmen der Thermoregulation oder auf der Suche nach geeigneten Winterquartieren auf die Eingriffsfläche gelangen.

Die Abstände zwischen den einzelnen Mahden orientieren sich an dem individuellen und standortabhängigen Aufwuchs der Vegetation. Die Abstände sollten jedoch maximal zwei Wochen betragen. Weiterhin sind die Mahden bei günstiger Witterung

(ab 15 °C) und stets in nur eine Richtung durchzuführen, um den Tieren die Flucht in angrenzende Bereiche zu ermöglichen.

Das Mahdgut ist jeweils zeitnah zu beräumen. Zum Maßnahmenbeginn sind die Eingriffsflächen von Versteckmöglichkeiten, z.B. Reisig oder Steinen, zu beräumen (Entstrukturierung).

Außerhalb der Eingriffsfläche ist für die vergränten Tiere eine Aufwertung des Habitats in Form eines Haufwerks vorzunehmen. Die Aufwertung kann durch den Freischnitt einer stark verwachsenen Fläche und der Anlage eines Schnittguthaufens oder der Einbringung von Wurzelstubben erfolgen. Das Haufwerk sollte eine Fläche von ca. 2 m² aufweisen. Zur Vermeidung von Translokationen infolge von starken Niederschlagsereignissen ist das Haufwerk am Fuß der Bahndammböschung zu realisieren. Die Anlage sollte südwestlich oder südöstlich des zu erneuernden Durchlassbauwerks, auf Höhe der erfassten Zauneidechsenachweise (maximal 100 m vom Eingriffsbereich) erfolgen. Der genaue Standort ist in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten durch die ökologische Bauüberwachung festzulegen.

ÖK 12 - Renaturierung Polder 3 Bad Sülze

Die Kompensation der Beeinträchtigungen der Natur soll durch die Renaturierung des Polder 3 Bad Sülze (Landkreis Vorpommer-Rügen; Gemeinden: Bad Sülze, Marlow) erfolgen mit der Etablierung einer naturschutzgerechten Grünlandnutzung bzw. Zulassung von Sukzession. Der Ausgleich hat durch die anteilige Verwendung als Kompensation durch Abbuchung aus dem Ökokonto VR-011 "Renaturierung Polder 3 Bad Sülze" in Höhe des benötigten Flächenäquivalents von 568 m² zu erfolgen.

Der Antrag auf Abbuchung der 568 Ökopunkte vom Ökokonto VR 011 ist vor Baubeginn bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Plangenehmigung ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens nach Bestandskraft durch die Vorhabenträgerin bekannt zu geben.

A.4.1.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

VA 1 – Fernhalten von Tieren aus der Baugrube

Zum Schutz von Kleintieren sind baubedingte Fallen (z.B. Baugruben, Gräben, o.ä.) durch entsprechende Gestaltung (z.B. Abdecken oder Abschrägen) oder durch den Einsatz von Rettungselementen (z.B. Balken, Bretter, Bohlen) zu vermeiden.

Die Baugrube ist täglich morgens vor Baubeginn auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Angetroffene Individuen sind vor Weiterführung der Bauarbeiten zu bergen und außerhalb des Eingriffsgebiets gemäß ihrer Habitatansprüche freizusetzen.

VA 6 – Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn und während der Bauphase einzusetzen. Dabei sind durch die Baubegleitung die Aufgaben anzuleiten und auch selbst durchzuführen. Das betrifft insbesondere die Funktionskontrolle des aufgestellten Schutzzauns (VA 3), das fachgerechte Aussetzen der angetroffenen Individuen im nahen Umfeld und die Absicherung der täglichen Kontrolle ab Baubeginn. Ebenso sind die Fangvorrichtungen (VA 4) auf Individuen zu kontrollieren und diese fachgerecht in das nahe Umfeld gemäß ihrer Habitat Ansprüche umzusetzen.

V 7 – Vermeidung von Kontamination

Durch die sorgfältige Nutzung, Lagerung und Entsorgung von Baustoffen, Betriebsmitteln, Anstrich- und Beschichtungsstoffen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer- und Bodenschutzes ist die Verunreinigung zu vermeiden. Dazu hat die Vorhabenträgerin die Bauausführenden anzuhalten und zu überwachen.

V 8 – Beschränkung des Baubetriebs

Räumliche Einschränkung

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass Baustoffe flächensparend abgelagert werden. Außerdem hat sie zu gewährleisten, dass die Zuwegungen flächensparend angeordnet werden.

Technische Erfordernisse

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass nur Fahrzeuge, Maschinen und Technologien, die den heutigen Umweltstandards genügen, zum Einsatz kommen. Oberbodenschutz während der Baudurchführung und abschließende Wederherrichtung von Flächen im Bereich der BE-Flächen und der Baustraßen (außerhalb vorhandener Wege) sind sicherzustellen und durchzuführen.

Dabei ist die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) für alle außerhalb des Bahndamms gelegenen Flächen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass der Oberboden nur außerhalb des Wurzelbereichs von Bäumen abgeschoben wird. Es ist sicherzustellen, dass die Bodenschichten zur späteren Wiederverwendung und Wiederandeckung mit Oberboden fachgerecht zwischengelagert und gepflegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin dafür zu sorgen, dass bei der Wiederherrichtung der Flächen die Böden gelockert werden.

V 9 – Schutz von Gehölzen durch auf den Stock setzen von Gehölzen im Baustellenbereich und Schutzabgrenzung der Wurzelstöcke

Bei Durchführung des Baubetriebs sind Gehölzstrukturen und Einzelgehölze zu schützen. Im Randbereich der Baustelle müssen die in den Baustellenbereich hineinragenden Gehölzen (z. B. Weiden) auf den Stock gesetzt werden. Dies gilt sowohl für Einzelstämme als auch bei Bedarf für gesamte Gehölze mit dem Ziel ihres Erhalts. Zusätzlich sind Schutzabgrenzungen (Flutterband o.ä.) zur Vermeidung des Überfahrens der Wurzelstöcke (bahnrechts und bahnlinks) anzubringen. Die Schutzabgrenzungen sind zu erhalten und bei Bedarf unverzüglich zu erneuern.

V 10 – Schutz von Gehölzen durch vorsorglichen Rückschnitt von Zweigen und Ästen bei Bedarf

Zum Schutz von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen bei Durchführung des Baubetriebs sind im Randbereich der BE-Fläche (bahnlinks) überhängende Zweige an Gehölzbeständen vorsorglich zurückzuschneiden. Dabei ist die DIN 18920 zu beachten.

V 11 – Schutz von Gehölzen durch Stammschutz und vorsorglichem Rückschnitt von Zweigen und Ästen

Bäume am Rand der BE-Fläche (bahnlinks) sind während des Baubetriebs zu schützen. Das gilt sowohl für Gehölzstrukturen als auch für Einzelgehölze. Dafür hat die Vorhabenträgerin zu sorgen durch Stammschutz (z.B. Verbretterung auf Dränrohring) oder vorsorglichen Rückschnitt von überhängenden Zweigen und Ästen (soweit erforderlich).

Der Wurzelschutzbereich der geschützten Bäume (Kronentraufe + 1,5 m) ist von jeglicher Baustelleneinrichtung, Materialien, Bodenauftrag, Fahrzeugen, Bauabfallcontainern etc. freizuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist in einem Radius von drei Meter ab Stamm-Mitte um die Bäume eine geeignete Absperrung zu errichten.

Die DIN 18920 ist dabei immer zu beachten. Die Schutzmaßnahmen sind zu kontrollieren und stets nachzubessern.

A.4.2 Denkmalschutz, Hinweis

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zu o. g. Vorhaben keine Denkmale bekannt. Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige bei der zuständigen Behörde.

A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten

Zum Schutz der Straßen und Wege in der Bauphase dürfen grundsätzlich nur leichte Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Entsprechend der Zusicherung der Vorhabenträgerin ist daher bahnrechts ausschließlich das Pflastern und Mauern des Auslaufbereiches vorgesehen, hierzu darf maximal ein 3,5 t Fahrzeug, wie z.B. Mercedes Sprinter mit Pritsche, für 5 bis 6 Fahrten die Vietlipper Dorfstraße befahren. Größere Fahrzeuge oder Maschinen dürfen für diese Baumaßnahme bahnrechts nicht benutzt werden.

Bahnlinks und damit außerhalb der Ortslage Vietlipp wird das neue Stahlrohr angeliefert. Um die geforderte Beschränkung des Gewichts auf unter 12 t einzuhalten, darf das Stahlrohr nur in einzelnen 3 Meter Abschnitten geliefert und vor Ort zusammenschweißt werden.

Bahnlinks ist einmalig die Anlieferung von 5 m³ Beton notwendig. Diese Menge wird einmalig mit einem Mischfahrzeug zur Baustelle gebracht. Außerdem ist der Abtransport von ca. 4 m³ Abbruchmaterial erforderlich, dies erfolgt auch ausschließlich bahnlinks. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass diese Fahrten und Arbeiten mit äußerster Rücksicht auf die Infrastruktur durchgeführt werden. Eine Beweissicherung ist vorab mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und durchzuführen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Gemeinde und der Kreisverwaltung, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung (Hinweis)

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.
(§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO)

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung des Durchlasses in Grimmen zum Gegenstand. Der vorhandene Gewölbedurchlass am km 197,041 auf der Strecke 6088 soll durch ein Stahlrohr DN 900 in gleicher Lage mittels Verrohrung zu ersetzen werden. Durch Anpassungen wegen der Kabelverlegungen und entsprechender Dammneuprofilierung wird der neue Durchlass ca. 15 m lang sein. Also 10 m länger als der bisherige Durchlass. Das neue Stahlrohr wird in Segmenten zu je 3 m geliefert und miteinander verschweißt und danach in das Bestandsbauwerk eingeschoben werden. Der Ringraum zwischen dem neuen Stahlrohr und dem Gewölbedurchlass wird mit fließfähigem Beton C 20/25 verfüllt werden. Die Bauarbeiten sind mit möglichst leichten Fahrzeugen durchzuführen, um die örtliche Infrastruktur nicht zu beschädigen. Dazu wurden entsprechende Verfügungen in diese Entscheidung aufgenommen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz Neustrelitz (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.04.2021, Az. I.NI-O-M-N3, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Durchlass Grimmen“ beantragt. Der Antrag ist am 19.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.05.2021, Az. 571ppi/015-2021#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Mit den Trägern öffentlicher Belange konnte das Benehmen hergestellt werden dadurch, dass die berechtigten Forderungen in den verfügbaren Teil übernommen wurden.

Die Zustimmungserklärungen der in ihren Rechten Betroffenen sind gemäß Grunderwerbsverzeichnis vollständig und in der erforderlichen Form vorhanden. Das Screening ergab keine UVP-Pflicht.

Dadurch sind diese Voraussetzungen erfüllt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz Neustrelitz.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Sicherstellung der Standfestigkeit des Schienenweges. Die Planung dient damit der Sicherheit des Bahnverkehrs.

Sie ist damit vernünftigerweise geboten im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt und Erlaubnisse

Die DB Netz AG, Abteilung I.NI-O-M-N3, plant die „Erneuerung eines Durchlasses“ auf Strecke 6088, Berlin-Gesundbrunnen-Stralsund bei Bahn-km 197,0+41. Für das Vorhaben wurde beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Tatbestände:

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung - Grundwasser (Schichtenwasser):

Schienenoberkante (SOK)	+15,28 m	NHN
Bestimmter Grundwasser-/Schichtenwasserstand (2,83 m u.SOK) Erläuterungsbericht, S. 8 Tabelle 1 & S.16, Kap. 6.4, Stand 29.03.2021	Ca. +12,45 m	NHN
Unterkante Gründungssohle Baugrube (Tiefe von 0,80 m)	Ca. +11,65 m	NHN

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung - Oberflächenwasser:

Schienenoberkante (SOK)	+15,28 m	NHN
Grabensohle (Graben bahnlinks in süd-östlicher Richtung)	Ca. +12,59 m	NHN
Grabensohle (Graben bahnlinks in nord-westlicher Richtung)	Ca. +12,13 m	NHN
Grabensohle (Graben bahnrechts in süd-östlicher Richtung)	Ca. +12,58 m	NHN
Grabensohle (Graben bahnrechts in nord-westlicher Richtung)	Ca. +12,00 m	NHN
Grabensohle des bahnrechts in nördlicher Richtung fließenden Ableitgrabens	Ca. +11,78 m	NHN
mittlerer Oberflächenwasserstand	beobachtet im DL ca. 12,40 m	NHN
Oberflächenwasserhöchststand (HOW)	Angabe nicht möglich ¹	NHN
Max. Aufstauhöhe hinter Fangedämmen während der Bauwasserhaltung,	ca. 12,50 m Nordwesten und ca. 12,85 m Südwesten	NHN

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG verbunden:

- A. Den bauzeitlichen Aufstau des Oberflächenwassers (Gewässer: „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“) auf der bahnlinken und bahnrechten Seite nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG
- B. Das Einbringen von Fangedämmen bahnlinks und bahnrechts in das Oberflächengewässer zum bauzeitlichen Aufstau und das Einbringen von Beton in das eventuell anfallende Grundwasser (hier: Schichtenwasser) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- C. Die bauzeitliche Entnahme von Oberflächenwasser bahnlinks mittels ausreichend dimensionierter Pumpsysteme und das Ableiten des Wassers auf die bahnrechte

Seite in das Gewässer „215+10/85“ des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

- D. Das bauzeitliche Entnahme von eventuell anfallendem Grundwasser (hier: Schichtenwasser) aus den Baugruben und Ableiten in das bahnrechte Oberflächengewässer „215+10/85“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Zu A. (Aufstau des Oberflächenwassers),

B. (Einbringen von Fangedämmen) und

C. (Entnahme und Ableiten von aufgestautem Oberflächenwasser)

Bei den beantragten Wasserhaltungsmaßnahmen handelt es sich um einen Oberflächenwasseraufstau außerhalb der Baugruben durch Fangedämme sowohl auf der bahnlinken, als auch auf der bahnrechten Seite (Dokument „7_Bauwerksplan_DL km 197,0+41“, Stand 29.03.2021). Das Ableiten von Oberflächenwasser erfolgt mittels ausreichend dimensionierten Pumpsystems (Erläuterungsbericht, Stand 29.03.2021, Seite 16, Kap. 6.4) in das auf der bahnrechten Seite befindliche Gewässer II. Ordnung „215+10/85“, welches in nördlicher Richtung in die Poggendorfer Trebel führt.

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedürfen.

Der Aufstau eines Oberflächenwassers und die Entnahme sind gem. § 33 WHG nur dann zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Durch die Verwendung eines entsprechend dimensionierten Pumpsystems und unter Verwendung einer zusätzlichen Pumpe bei Starkregenereignissen, wird dem Grundsatz nach § 33 WHG Folge geleistet. Ein kontinuierlicher Wasserabfluss wird trotz des Aufstaus gewährleistet, wodurch das Abflussgeschehen im Graben (Gewässer „215+10/85“) selbst und in der Poggendorfer Trebel nicht bzw. unwesentlich beeinträchtigt wird.

Die Poggendorfer Trebel, in welcher der betroffene Graben 10/85 über den Graben 30/1 nach ca. 2,3 km Vorflut hat, stellt den Oberlauf der Trebel dar und ist selbst als Wasserkörper TREB-0200 ein nach EG-WRRL berichtspflichtiges Gewässer (Route: Ryck-96661).

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Es wird eingeschätzt, dass der ökologische und chemische Zustand der Trebel durch die Änderung des Durchlassbauwerkes und die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Trebel ermöglicht die schadlose Abführung der temporären Einleitmengen bei normalen Wetterlagen. Die zeitlich begrenzte Einleitung von Oberflächenwasser in die Poggendorfer Trebel steht dem Verschlechterungsverbot und der Zielerreichung nach EG-WRRL nicht entgegen und wird als erlaubnisfähig eingeschätzt.

**Zu B. (Einbringen von Beton in die Baugruben)
und D. (Entnahme und Ableiten von eventuell anfallendem Schichtenwasser)**

Die Baugruben vor den beiden Eingängen des Durchlasses belaufen sich auf je eine Länge von 1 m, eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 0,8 m. Im Bodengutachten wird auf Seite 4 erwähnt, dass in die tieferen gespannten Grundwasserschichten durch die nur geringe Tiefe der Baugruben nicht eingegriffen wird. Laut Aussage der Vorhabenträgerin werden die Baugruben direkt nach Freilegung mit Beton verfüllt, wodurch sich die Möglichkeit des Auftretens von Schichtenwasser auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränken würde bzw. nicht gegeben ist. Dies hängt von den saisonalen Gegebenheiten und dem damit verbundenen Aufkommen von Niederschlagswasser ab. Bei Starkregenereignissen soll laut Vorhabenträgerin (E-Mail vom 29.06.2021) nicht gebaut werden. Sollte Schichtenwasser jedoch auftreten, ist dieses auch mittels Pumpe auf die bahnrechte Seite zu überführen und dem Gewässer II. Ordnung Richtung Norden mit Ablauf in die Poggendorfer Trebel zuzuführen.

Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (hier Beton in das eventuell auftretende Schichtenwasser) nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur

geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (hier: Einbringen von Beton) ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich das Einbringen dieser Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Baugruben mit den Abmessungen 1 x 1 x 0,8 m (L x B x T) klein bemessen sind und es somit nicht zu einem gravierenden Eingriff und damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das eventuell anfallende Schichtenwasser kommt. Zudem darf nur Beton verwendet werden, der keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer hat (hier Verwendung von C12/15 Beton als Kolkschutz; s. Bauwerksplanlegende, Stand Juni 2020). Das Einbringen der vorgenannten Stoffe ins Grundwasser ist insofern lediglich anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG). Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. und III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Auswirkung auf die Wasserbeschaffenheit, sofern Schichtenwasser anfallen sollte, nicht zu besorgen. Zudem wird dem Besorgnisgrundsatz nach § 48 Abs. 1 WHG in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht (S. 30) und Landschaftspflegerischem Begleitplan (S. 8) außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Bei dem zu erneuernden Durchlass handelt es sich um eine Anlage an/in einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Gemäß § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den Bestimmungen des WHG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Wasserbehörde für Fahrzeuge und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB).

Aus dem WHG oder anderen bundesrechtlichen Vorschriften ergeben sich für das Eisenbahn-Bundesamt keine rechtlichen Kompetenzen zur Genehmigung derartiger Anlagen. Auch der Regelung des § 36 WHG ist keine zwingende Genehmigungspflicht zu entnehmen. § 36 WHG stellt „lediglich“ materielle Anforderungen an die Errichtung, wesentliche Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen am Gewässer. Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Wasserbehörde kann insofern nur prüfen, ob die materiellen Anforderungen des § 36 WHG vorliegend eingehalten werden.

Durch die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei diesem Vorhaben, sofern es gemäß den vorgelegten Unterlagen und Plänen durchgeführt wird, keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr als unvermeidbar erschwert wird (§ 36 Abs. 1 WHG). Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers wurde für die Reduzierung des Gewässerquerschnittes im Durchlassbereich (von Gewölbedurchlass zu Stahlrohr in DN 900) nachgewiesen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis hat der Landkreis Vorpommern-Rügen – Untere Wasserbehörde eine Zustimmung unter Auflagen erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen des Landkreises wurden weitestgehend unter II und III dieses Bescheides aufgenommen (unter II: Nr. 2, 3, 4, 5, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26; unter III: Nr. 2).

Die von der Unteren Wasserbehörde benannte Terminabsprache zur Endabnahme der Baustelle mit dem WBV „Trebel“, die von der DB Netz AG durchzuführen ist, findet keine Würdigung. Als zuständige Wasserbehörde für die Betriebsanlagen (hier: Durchlass) und Fahrzeuge der Eisenbahnen des Bundes obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Kontrolle der korrekten Ausführung der Plangenehmigung die Endabnahme der Baustelle.

Eine Terminabsprache zur Endabnahme muss seitens der DB Netz AG daher nicht mit dem WBV „Trebel“ vorgenommen werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer Nr. 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer Nr. 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im LBP vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wurden in die Entscheidung aufgenommen. Sie wurden außerdem ergänzt durch die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde.

Die Ökokontomaßnahme ist bereits fertiggestellt. Sie besteht in der Renaturierung des Polder 3 Bad Sülze (Landkreis Vorpommer-Rügen; Gemeinden: Bad Sülze, Marlow) mit Etablierung einer naturschutzgerechten Grünlandnutzung bzw. Zulassung von Sukzession. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung naturnaher Überflutungs- sowie Grundwasserverhältnisse; Verbesserung des Wasserrückhalts; Etablierung naturnaher Bodenverhältnisse durch Wiedervernässung von Moorstandorten; Verminderung der Nährstoffgehalte in Boden und Wasser; Etablierung einer angepassten Extensiv-Grünlandbewirtschaftung; Verbesserung der

Entwicklungsmöglichkeiten der Binnenlandsalzstelle; Schaffung ungestörter Sukzessionsbereiche; Verbesserung von Habitatbedingungen der jeweils standorttypischen Pflanzen- und Tierarten für Feuchtgrünland, Binnensalzstelle und nutzungsfreie Bereiche. Die Ausgleichsfläche ist geeignet, die Beeinträchtigungen zu kompensieren. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch anteilige Verwendung als Kompensation durch Abbuchung aus dem Ökokonto VR-011 "Renaturierung Polder 3 Bad Sülze" in Höhe des benötigten Flächenäquivalents von 568 m².

B.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die im verfügenden Teil aufgenommenen Schutzmaßnahmen und Bauausführungsbeschränkungen wurden zum Schutz der Straßen und Wege vor dem permanenten Befahren durch große und schwere Fahrzeuge im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme aufgenommen. Die Maßnahmen wurden von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagen und zugesagt. Auf diese Weise konnte den Bedenken der Stadt Grimmen Rechnung getragen werden und die Baudurchführung abgesichert werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin zum Schutz der örtlichen Straßen und Wege während der Baudurchführung konnten die vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden. Die Handlungsweisen wurden in den verfügenden Teil aufgenommen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und den notwendigen Auflagen, konnte das geplante Bauvorhaben genehmigt werden.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 05.10.2021

Az. 571ppi/015-2021#002

EVH-Nr. 3458391